

FIDLEG



FIDLEG ist umgesetzt – steht das nächste bürokratische Monster vor der Tür?

Ende 2021 ist die 2-jährige Übergangsfrist für die meisten Vorschriften des FIDLEG abgelaufen. Einzig diejenige für die Erstellung eines Basisinformationsblattes für komplexe Finanzinstrumente wurde kürzlich verlängert. Dies u. a. um im Einklang mit den Regelungen in der EU zu bleiben. Die EU ist uns also schon wieder einen Schritt voraus – und dies nicht nur in puncto Übergangsfristen.

ÜLKÜ CIBIK, MLL MEYERLUSTENBERGER

LACHENAL FRORIEP AG, ZÜRICH

Die zweijährigen Übergangsfristen der meisten Vorschriften des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), welche einen Teil des umfangreichen Regelwerks der revidierten Schweizer Finanzmarktgesetzgebung bilden, sind am 31. Dezember 2021 abgelaufen. Konkret bedeutet dies, dass die schrittweise Implementierung der neuen Rechtsbestimmungen abgeschlossen und das FIDLEG per Anfang Jahr endlich vollständig in Kraft ist.

Im Zentrum des neuen Regelwerks stehen bekanntlich die Verbesserung des Anlegerschutzes sowie die Angleichung an das

EU-Recht. Aus letzterem Grund hat der Bundesrat daher kürzlich beschlossen, die Übergangsfrist zur Erstellung eines Basisinformationsblattes für komplexe Finanzinstrumente bis 31. Dezember 2022 zu verlängern. Es scheint, dass die Umsetzung des FIDLEG in der Schweiz und auch eine Angleichung der inländischen Wettbewerbsbedingungen an diejenigen der EU nicht ganz einfach ist – u. a. auch wegen ständiger Entwicklungen und Änderungen im EU-Recht.

Entwicklungen im EU-Recht hat es auch bezüglich eines Themas gegeben, das sowohl international als auch national

«Dieses Mal geht es u.a. um Kundenschutz in puncto Nachhaltigkeit.»

(nicht nur) im Finanzbereich stark an Bedeutung gewonnen hat und aktuell DAS grosse Thema ist: Die Nachhaltigkeit.

In der EU hat sich bezüglich Nachhaltigkeit im Finanzsektor Einiges getan und das EU-Recht ist uns auch diesbezüglich schon weit voraus. Dies kann einerseits zu Wettbewerbsdruck und andererseits zu weiteren möglichen Disparitäten in der Regulierung führen.

Es lohnt sich daher, sich sowohl einen Überblick über die in Kraft getretenen nationalen Vorschriften der Finanzmarktregulierung zu verschaffen als auch einen Blick auf die Entwicklungen in der EU und die entsprechenden regulatorischen Bestimmungen zu werfen – zumal die Schweiz möglicherweise am Anfang einer neuen regulatorischen Entwicklung steht. Dieses Mal geht es u. a. um Kundenschutz in puncto Nachhaltigkeit.

FIDLEG: DAS ENDE DER ÜBERGANGSFRISTEN – EIN ÜBERBLICK

Die einzelnen FIDLEG-Pflichten unterlagen unterschiedlichen Übergangsfristen. Diese liessen sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen: Für die grosse Mehrheit der Pflichten galt eine zweijährige Übergangspflicht ab dem Inkrafttreten des FIDLEG am 1. Januar 2020. Daneben gab es Regelungen, welche bereits mit der Inkraftsetzung des FILDEG ihre Wirkung entfalteten (und somit keiner Übergangsfrist unterlagen), und Normen, für die eine dynamische Übergangsfrist von sechs

oder neuen Monaten ab einem gewissen Ereignis galt.

Kennzeichnung von Werbung und Herausgabe von Dokumenten

Ab Inkrafttreten per 1. Januar 2020 und somit ohne Übergangsfrist gilt die Pflicht, Werbung für Finanzinstrumente als solche klar erkennbar zu machen (inkl. Hinweis auf Prospekt und Basisinformationsblatt (BIB) zum jeweiligen Finanzinstrument) (Art. 68 FILDEG). Dasselbe gilt auch für die Pflicht zur Herausgabe von Dokumenten an die Kundin und den Kunden, die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat (Art. 72-73 FILDEG).

Beraterregister und Ombudsstellen

Der sogenannten dynamischen Übergangsfrist unterlagen die Registrierungspflicht für Kundenberater von inländischen Finanzdienstleistern, die nicht der Finanzmarktaufsicht unterstehen, sowie für Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben wollen (Art. 28 FIDLEG), und die Anschlusspflicht der Finanzdienstleister an eine Ombudsstelle (Art. 74 FIDLEG).

Mittlerweile wurde das erste Beraterregister für Kundenberater per 20. Juli 2020 von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassen sowie die erste Ombudsstelle am 25. Juli 2020 vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) bewilligt. Die Zulassung bzw. Bewilligung löste die entsprechenden 6-monatigen Übergangsfristen aus und liess diese auch bereits verstreichen. Die Übergangsfrist für die Kundenberater, ihre Gesuche bei den entsprechenden Registrierungsstellen einzureichen, ist somit am 19.

Januar 2021 abgelaufen und diejenige für die Anschlusspflicht der Finanzdienstleister an eine Ombudsstelle am 25. Dezember 2020.

Prospektpflicht

Ebenfalls *der dynamischen Übergangsfrist* unterlag die neue, produktneutrale Prospektpflicht für Effekten, die entweder an der Börse, oder ausserbörslich aber öffentlich angeboten werden (Art. 35 ff. FIDLEG), wonach Prospekte vorgängig einer spezialisierten Prüfstelle unterbreitet werden müssen, die sie auf ihre Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit überprüft und genehmigt.

Mit Zulassung der beiden Prospektprüfstellen SIX Exchange Regulation AG und BX Swiss AG durch die FINMA per 1. Juni 2020 wurde die 6-monatige Übergangsfrist für die neuen Prospektregeln ausgelöst und endete am 30. November 2020.

«Die diversen Verhaltenspflichten unterlagen einer 2-jährigen Übergangsfrist und traten definitiv in Kraft.»

Verhaltenspflichten und Kundensegmentierung

Die diversen Verhaltenspflichten des FIDLEG für Finanzdienstleister im Umgang mit ihren Kunden und Kundinnen (Art. 7-18 FIDLEG) und die dafür absolut notwendige Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG) unterlagen einer *2-jährigen Übergangsfrist* und traten somit am 1. Januar 2022 definitiv in Kraft.

Erforderliche Kenntnisse der Kundenberater

Auch die hinreichenden Kenntnisse, welche Kundenberaterinnen und -berater über die ▶

¹ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf

² https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance_de

Verhaltensregeln des FIDLEG sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen haben müssen (Art. 6 FIDLEG), sind seit dem 1. Januar 2022 zu erfüllen – die *2-jährige Übergangsfrist* ist auch hier mit dem Jahreswechsel verstrichen.

«Bis zum 31. Dezember 2022 kann anstelle des BIB weiterhin ein vereinfachter Prospekt nach altem Recht verwendet werden.»

Basisinformationsblatt (BIB)

Die einzige Übergangsfrist, welche verlängert und deshalb noch nicht verstrichen ist, ist diejenige bezüglich der Pflicht zur Erstellung und Abgabe eines Basisinformationsblattes (BIB) an den Kunden, sobald ein Produkt auch an Privatkunden angeboten wird (Art. 8 Abs. 3-4 und Art. 58 ff. FIDLEG). Für strukturierte Produkte heisst dies, dass bis zum 31. Dezember 2022 anstelle des BIB weiterhin ein vereinfachter Prospekt nach altem Recht verwendet werden darf.

Die ursprüngliche 2-jährige Übergangsfrist war grundsätzlich im Einklang mit der

europäischen Übergangsfrist bezüglich der Ablösung des UCITS-KIID durch das PRIIPs-KID. Die EU-Kommission hat jedoch dem EU-Rat sowie dem EU-Parlament im Frühsommer 2021 vorgeschlagen, das UCITS-KIID erst per 1. Juli 2022 durch das PRIIPs-KID zu ersetzen, sprich, sechs Monate später als geplant. In der Folge haben sowohl der EU-Rat als auch das EU-Parlament einer Verlängerung zugestimmt, allerdings nicht nur um sechs, sondern um 12 Monate.

Das EFD beantragte dem Bundesrat ebenfalls, die Übergangsfrist für die Erstellung eines BIB für sämtliche Finanzinstrumente um sechs Monate zu verlängern. Es tat dies hauptsächlich aus den folgenden Gründen: Erstens sollte eine Ungleichbehandlung und ein unverhältnismässiger Aufwand für die Ersteller von Finanzmarktinstrumenten vermieden werden und zweitens sollte einer Verwirrung der Anlegerinnen und Anlegern vorgebeugt werden.

Das FIDLEG sieht nämlich vor, dass anstelle des BIB auch ein gleichwertiges ausländisches Dokument verwendet werden

kann (Art. 59 Abs. 2 FIDLEG). Das Key Information Document (KID) nach der PRIIPs-Verordnung (PRIIPs KID) wird gemäss FIDLEG als ein solches gleichwertiges Dokument qualifiziert. Da für Produkte, die auch am EU-Markt angeboten werden, ohnehin ein PRIIPs KID erstellt werden muss, ist der aktuelle Ansatz der Industrie, das PRIIPs KID zu benutzen und ein BIB nur dann zu erstellen, wenn für das entsprechende Produkt kein PRIIPs KID erforderlich bzw. verfügbar ist. Dies nicht nur, um zusätzlichen Kosten zu entgehen, sondern vor allem um Haftungsrisiken zu vermeiden, die namentlich dann entstehen könnten, wenn Diskrepanzen zwischen den beiden Dokumenten bestehen. Bereits wegen dieser Praxis der Industrie war es daher plausibel, die Übergangsfrist für das BIB ebenfalls zu verlängern.

Der Bundesrat erliess am 3. Dezember 2021 die Mitteilung, dass er die Übergangsfrist zur Erstellung eines BIB für komplexe Finanzinstrumente um zwölf Monate verlängert.

Dies bedeutet, dass bis zum 31. Dezember 2022 für Effektenfonds und übrige Fonds



³ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Text von Bedeutung für den EWR).

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Text von Bedeutung für den EWR).

für traditionelle Anlagen, Immobilienfonds sowie für Strukturierte Produkte anstelle eines BIB weiterhin die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. die vereinfachten Prospekte gemäss altem Art. 5 Abs. 2 Kollektivanlagengesetz (KAG) erstellt und veröffentlicht werden können. Die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Kollektivanlageverordnung (KKV) wurden entsprechend angepasst.

EU-RECHT: ENTWICKLUNGEN IM EUROPÄISCHEN FINANZMARKTRECHT

In der EU war aber nicht nur die Übergangsfrist bezüglich dem PRIIPs-KID aktuelles Diskussionsthema. Beeinflusst zurzeit doch eine viel dringendere Angelegenheit den europäischen Finanzmarkt. Die Rede ist von der Bekämpfung des Klimawandels und die Umsetzung und Erreichung der festgesetzten Klimaziele des Pariser Abkommens. Vor diesem Hintergrund wurde von der Kapitalmarktunion bereits im März 2018 ein Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen erlassen¹, ein Ziel, welches auch in den europäischen grünen Deal aufgenommen wurde.² Darin verpflichtet sich die Europäische Union bis 2050 zum ersten klimaneutralen Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Bei der Umsetzung dieses Vorhabens wird der Finanzsektor eine Schlüsselrolle einnehmen.

Wesentliche Veränderungen für den EU-Finanzmarkt waren insbesondere die Offenlegungsverordnung³ und die Taxonomie-Verordnung.⁴ Diese sind jedoch bei Weitem nicht die einzigen Regulierungen: Das EU-Recht verfügt mittlerweile über ein regelrechtes Gewebe an Rechtsbestimmun-

gen, mit dem im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte ein transparenterer Finanzmarkt angestrebt wird. Es ist auch hier lohnenswert, sich darüber einen groben Überblick zu verschaffen.

EU-Taxonomie-Regulierung, Offenlegungsverordnung und MiFID II

Die Kernreferenz für alle auf die Nachhaltigkeit bezogenen Informations- und Aufklärungspflichten im Finanzsektor der Europäischen Union ist die *Taxonomie-Verordnung*, die seit 12. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung soll die Offenlegungsverordnung ergänzen und ein einheitliches und sektorübergreifendes Klassifikationssystem für den EU-Binnenmarkt schaffen. Sie enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können (Art. 1 Abs. 1).

Die Offenlegungsverordnung (SFDR) knüpft an die Taxonomie-Verordnung und regelt im Kern produktbezogene Informationspflichten für den Vertrieb von Finanzprodukten mit Nachhaltigkeitsaspekten. Ihre wesentlichen Bestimmungen sind seit dem 10. März 2021 in Kraft.⁵

Die Offenlegungsverordnung steht ihrerseits selbständig neben der bereits seit Jahren geltenden EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II).⁶ Dieser Aspekt ist von zentraler Bedeutung für Strukturierte Produkte, da die Offenlegungsverordnung mit den oben beschriebenen produktbezogenen Informationspflichten nicht für Zertifikate gilt, während die ESG-bezogenen Vorschriften

der MiFID allerdings sehr wohl auf Strukturierte Produkte vollumfänglich Anwendung finden (werden).

Ergänzend zu MiFID II wurden die folgenden zwei neue delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren und -präferenzen veröffentlicht.

«Die Offenlegungsverordnung (SFDR) knüpft an die Taxonomie-Verordnung.»

Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 zur Ergänzung der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 (MiFID II-Durchführungsrichtlinie)

Die delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 wurde erlassen um MiFID II, u.a. im Hinblick auf Produktüberwachungspflichten, zu ergänzen.

Nun hat die Europäische Kommission diese delegierte Richtlinie, in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -präferenzen, in den Produktüberwachungspflichten (*Product Governance*) revidiert.⁷ Sie besagt nun vereinfacht zusammengefasst, dass im Zuge des Produktgenehmigungsverfahrens eines jeden Finanzinstruments Nachhaltigkeitsfaktoren und nachhaltigkeitsbezogene Ziele zu berücksichtigen sind. Bei der Zielmarktdefinition ist ebenfalls auf die Nachhaltigkeitsziele des Kunden Rücksicht zu nehmen.

Von Relevanz sind vor allem die detaillierten Anforderungen daran, wie der nach obigen Gesichtspunkten auf ESG-Aspekte eingegrenzte Zielmarkt zu beschreiben sein wird. Hierzu werden im 1. ▶

⁵ Verordnung (EU) 2019/2088, Art. 20.

⁶ Verordnung (EU) 2019/2088, E. 11.

⁷ Commission delegated directive (eu) .../...of 21.4.2021 amending delegated directive (eu) 2017/593 as regards the integration of sustainability factors into the product governance obligations.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253, E. 3.

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253, E. 5.

Quartal 2022 technische Ausführungsbestimmungen (RTS - *Regulatory Technical Standards*) erwartet. Allgemein geht man davon aus, dass die Zielmarktbestimmungen eine quantitative Angabe der ESG-Qualität («Wie nachhaltig ist das Produkt?») verlangen werden, damit die ebenfalls neu vorgeschriebene Abfrage einer ESG-Mindestinvestitionsquote beim Kunden effektiv beantwortet werden kann (zur Mindestinvestitionsquote oder «minimum investment proportion» siehe hierunter).

Die revidierten Bestimmungen zum ESG-Zielmarkt sollen von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden und am 22. November 2022 in Kraft treten.

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 zur Ergänzung der delegierten Verordnung (EU) 2017/565

Die delegierte Verordnung 2017/565 wurde ebenfalls zur Ergänzung der MiFID II erlassen, und zwar in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf bestimmte Begriffe.

Auch diese wurde revidiert, da Nachhaltigkeitsrisiken nicht ausdrücklich erwähnt wurden.⁸ Wertpapierfirmen sollen in Zukunft Nachhaltigkeitsfaktoren, im Sinne der Offenlegungsverordnung, im Rahmen ihrer Pflichten gegenüber bestehenden und potenziellen Kunden berücksichtigen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.⁹ Zusätzlich müssen Banken und Wertpapierfirmen, die Anlageberatungen und Portfolioverwaltung anbieten, im Zuge derer die indivi-

duellen Nachhaltigkeitspräferenzen (sog. «minimum investment proportion») des Kunden ermitteln, damit diesem die geeigneten Finanzinstrumente empfohlen werden können.¹⁰

Die revidierte Verordnung (EU) 2021/1253, die die Abfrage einer ESG-Mindestinvestitionsquote vorschreibt, ist nach jetzigem Stand bereits ab dem 2. August 2022 anwendbar.

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Bereits seit 2014 in Kraft ist die CSRD (NFRD) Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU).¹¹ Diese legt Regeln fest, welche grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse und mit mehr als 500 Mitarbeiter verpflichten, Informationen über ihre Arbeitsweise und ihren Umgang sowohl mit sozialen als auch mit ökologischen Herausforderungen offenzulegen. Unternehmen, die von der NFRD erfasst werden, mussten 2018 zum ersten Mal gemäss den Richtlinienbestimmungen, für das Finanzjahr 2017 Bericht erstatten.¹²

Ab 2023 soll sich die Offenlegung der Nachhaltigkeitsrisiken nach der NFRD ebenfalls, wie logisch nachvollziehbar und zu erwarten, auf die Bestimmungen der EU-Taxonomieverordnung stützen, was letztlich den erforderlichen Gleichklang beider Regelungssysteme sicherstellt.

Im Rahmen des Europäischen grünen Deals und dessen Arbeitsprogramm von 2020, hat sich die Europäische Kommission verpflichtet, die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu revidieren.¹³

EU Ecolabel

Das EU Ecolabel ist grundsätzlich nichts Neues. Tatsächlich besteht das Siegel seit 1992 und es ermöglicht, verschiedenste Produkte auf ihre Nachhaltigkeit hin zu kennzeichnen. Seit dem Jahr 2000 ist es möglich, auch Dienstleistungen mit dem EU Ecolabel zu markieren. Die Europäische Kommission möchte nun aber die Anwendbarkeit des EU Ecolabels auch auf die Gruppe der Finanzprodukte ausdehnen.

BEDEUTUNG DER ENTWICKLUNGEN IM EU-RAUM FÜR STRUKTURIERTE PRODUKTE?

Strukturierte Produkte werden nicht von allen neuen Bestimmungen unmittelbar tangiert werden. Die regulatorischen Vorgaben der Offenlegungsverordnung, erfassen z.B. nicht alle Finanzprodukte, insbesondere Strukturierte Produkte fallen nicht in deren Anwendungsbereich. Auch das zukünftige EU Ecolabel für Finanzdienstleistungen soll Strukturierte Produkte wohl nicht mitumfassen. Der technische Bericht [4.0] in Bezug auf den Entwurf eines Ecolabels für Finanzprodukte, hielt fest, dass Strukturierte Produkte von der Verordnung nicht erfasst werden sollten, da diese zu komplex seien.¹⁴ Dies vorwiegend aus dem Grund, weil für Strukturierte Produkte oftmals Derivate oder Geldmarktinstrumente einen erheblichen Anteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte ausmachen können, und es gerade für diese sehr schwierig sei, einen Grad an Umweltfreundlichkeit zu bestimmen.¹⁵ Dabei ist allerdings absehbar, dass dieser Erkenntnisstand sich zeitnah weiter entwickeln wird, da die Komplexität allein wohl kaum ein Grund dafür sein dürfte, bestimmten Finanzprodukten die Nachhaltigkeit abzuspüren. Auch stünde die

¹¹ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Text von Bedeutung für den EWR).

¹² Proposal for a directive of the European Parliament and of the council amending directive 2013/34/eu, directive 2004/109/ec, directive 2006/43/ec and regulation (eu) no 537/2014, as regards corporate sustainability reporting.

«In der Schweiz hingegen, gibt es zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen zur Regulierung eines nachhaltigen Finanzmarktes»

selektive Verleihung des Ecolabels nur an bestimmte Produkte wohl im Widerspruch zum Projekt der EU-Kapitalmarktunion.

Die oben geschilderte Situation heisst jedoch nicht, dass die genannten Rechtsakte keinen mittelbaren Einfluss auf Strukturierte Produkte haben können. Lebensnah wird sich die Branche an den Vorgaben der SFDR orientieren (müssen), da die Vertriebsseite bereits jetzt klar auf die Nutzung dieser Standards fokussiert ist und die Emittenten dazu anhalten wird, entsprechende Informationen angelehnt an das SFDR-Format auch für strukturierte Wertpapiere zu liefern. Die Entwicklung in der Praxis bestätigt dies. So haben sich, beispielsweise, die Mitgliedsbanken des DDV (Deutscher Derivate Verband) bereits vorgenommen, die Pflichten aus der EU-Offenlegungsverordnung gleichwertig auch für Strukturierte Produkte umzusetzen.¹⁶ Im Einklang mit der Positionierung des europäischen Dachverbandes EUSIPA¹⁷ halten es die europaweit tätigen Emittenten ohnehin für wichtig, die auf Nachhaltigkeit bezogenen Regelungen des EU-Finanzmarkts im Rahmen der bereits erwähnten Kapitalmarktunion harmonisch (heisst: assetklassenübergreifend in den entsprechenden Regelwerken möglichst einheitlich) zu regeln.

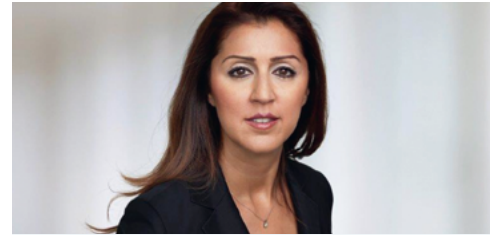
EU-RECHT: WECKRUF FÜR DEN SCHWEIZER FINANZMARKT?

Der EU-Aktionsplan für einen nachhaltigen Finanzmarkt sowie der europäische Green

Deal zur Erreichung der festgesetzten Klimaziele des Pariser Abkommens, zeigen wie ESG-konforme Finanzprodukte immer mehr an Relevanz gewinnen. In kurzer Zeit hat man für den EU-Finanzmarkt diverse Rechtsakte erlassen, welche Unternehmen und Finanzintermediäre zu mehr Transparenz bezüglich der Nachhaltigkeit der Finanzprodukte aber auch der Unternehmenstätigkeiten verpflichten.

In der Schweiz hingegen, gibt es zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen zur Regulierung eines nachhaltigen Finanzmarktes. Dennoch heisst dies nicht, dass man sich nicht mit dem Thema beschäftigen würde. Beispielsweise verpflichtet sich die FINMA in ihren strategischen Zielen 2021-2024, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Finanzplatzes zu leisten. Dabei verfolgt die FINMA mittelfristig vier zentrale Aspekte: Finanzinstitute sollen Klimabedingte Risiken im Rahmen des Risikomanagements erfassen und bewirtschaften. Weiter soll mehr Transparenz über Klimarisiken geschaffen werden, für diesen Zweck hat die FINMA die Offenlegungsanforderungen an bedeutende Finanzinstitute im Bereich der klimabezogenen Finanzrisiken konkretisiert. Weiter setzt sich die FINMA für die Bekämpfung des Greenwashing ein, um zu verhindern, dass Kunden durch unhaltbare oder irreführende Versprechungen über nachhaltige Eigenschaften getäuscht werden. Zuletzt befasst sich die FINMA mit den verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit und achtet in diesem Zusammenhang auf potenziell neue Risiken.

Der Schweizer Finanzmarkt wird sich wohl, trotz der erfolgreichen Revision der Finanzmarktgesetzgebung, noch nicht auf seinen Lorbeeren ausruhen können. Vor



Ülkü Cibik

ist Counsel bei MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG, Zürich, einer führenden Anwaltskanzlei in der Schweiz. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich Banken- und Finanzmarktrecht sowie im Gesellschafts- und Handelsrecht. Ülkü Cibik verfügt u.a. über besondere Expertise im Bereich der Strukturierten Produkte und Derivate und begleitet in- und ausländische Emittenten bei der Emission, Kotierung, Regulierung und Vertrieb von Strukturierten Produkten. Darüber hinaus berät sie Klienten bei Finanzierungen mittels syndizierten und bilateralen Krediten sowie in regulatorischen Angelegenheiten und arbeitet regelmässig an Projekten im Zusammenhang mit Kryptowährungen/ DLT/Blockchain. Seit November 2018 ist Ülkü Cibik beim SSPA für die Unterstützung des Geschäftsbereich «Legal & Regulation» mandatiert.

allem Schweizer Finanzdienstleister, die Produkte auf dem EU-Markt anbieten, müssen sich bereits jetzt an die EU-Regulierungen halten und insbesondere die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen. Ausserdem gewinnt das Thema und der Wunsch nach einem nachhaltigen Finanzmarkt und nachhaltigen Finanzinstrumenten, auch bei den Kunden immer mehr an Bedeutung.

In Anbetracht der geschilderten Tatsachen ist es wohl nur eine Frage der Zeit, bis sich der Schweizer Gesetzgeber erneut am EU-Gesetzgeber orientieren und eine nächste Gesetzesrevision im Finanzmarktwesen einleiten wird. Die Zukunft wird zeigen, wie lange der Weg zur grünen Finanzwirtschaft sein wird und wohin die Reise in punkto Nachhaltigkeit führen wird. ■

¹³ Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting,

^{14,15} Development of EU Ecolabel criteria for Retail Financial Products, Technical Report 4.

¹⁶ INFORUM - Informationsdienst für politische Entscheiderinnen und Entscheider, Mai 2021, DDV.

¹⁷ So beispielsweise im gemeinsamen von den Dachverbänden der Finanzbranche an die EU-Kommission gesandten Brief vom Juli 2020 (abrufbar unter <https://eusipa.org/wp-content/uploads/joint-EU-association-letter-27-JULY-2020-Integration-of-sustainability-factors-into-MiFID-II-etc-FINAL.pdf>).